

Merkblatt für Flüchtlinge zur Asyl-Anhörung beim Bundesamt

(bitte wenn möglich vor der Anhörung lesen oder übersetzen lassen)

1. Vorbemerkung

Zunächst möchte ich Sie aufmerksam machen auf einen wichtigen kulturellen Unterschied zwischen Westeuropa und vielen Herkunftsländern von Flüchtlingen:

In vielen Kulturen ist es üblich, dass man auf direkte Fragen nicht direkt antwortet, sondern erst "langsam zum Thema kommt". Eine knappe, direkte Antwort gilt nicht selten sogar als unhöflich. Das ist in Westeuropa anders. Wenn man Sie also z. B. nach etwas fragt, was mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann, dann erwartet man hier von Ihnen, dass Sie das auch tun. Genau so ist es, wenn Sie eine Frage gestellt bekommen, die mit wenigen Worten beantwortet werden kann. Beispiel: "Wann sind Sie geboren?" Hier erwartet man die Antwort in drei Worten (Tag, Monat, Jahr). Sie müssen wissen, dass weitschweifige Antworten auf klaren Fragen hier bei uns manchmal als "Lügenmerkmal" gelten. In der deutschen Sprache gibt es sogar ein Sprichwort, welches lautet: "Um den heißen Brei herumreden".

Nicht selten wird ein Gespräch zwischen Menschen aus Westeuropa und aus anderen Regionen überschattet von diesem grundsätzlichen Kommunikationsproblem: Der Westeuropäer erwartet auf kurze Fragen auch kurze, knappe Antworten. Alles andere wird hier zumindest als unhöflich eingeschätzt. Das passiert ganz automatisch (im Bauch). Derartiges kann entscheidend dafür sein, ob man einem Menschen glaubt oder nicht.

Es wird Ihnen möglicherweise nicht leicht fallen, besonders wenn Sie gerade erst angekommen sind, mit diesem Kommunikationsproblem umzugehen. Je besser Sie es aber verstehen, umso leichter werden Sie mit Menschen in unserem Kulturkreis erfolgreich kommunizieren können.

Noch zwei Hinweise:

Nur weil jemand hier kurze, knappe Antworten erwartet, heißt das nicht, dass Sie verpflichtet sind, auch jede Frage zu beantworten. Fragen, die unsittlich sind oder unhöflich, müssen Sie nicht beantworten. Gleiches gilt z. B. für Fragen, mit denen Sie sich einer Straftat bezichtigen müssten. Beispiel: "Haben Sie das Handtuch gestohlen?" Das müssen Sie natürlich nicht beantworten. Reden Sie aber auch bei solchen Fragen nicht "um den heißen Brei herum". Sagen Sie es vielmehr klar und deutlich, dass und warum Sie nicht antworten.

Wenn man Ihnen Fragen stellt, die nicht kurz und knapp beantwortet werden können, dann müssen Sie das auch sagen. Das ist nicht unhöflich! Würde man von Ihnen z. B. verlangen, Ihr Fluchtschicksal "in drei Sätzen" zu beschreiben, dann geht das eben nicht. Das wird und muss das Gegenüber verstehen, wenn Sie es deutlich machen.

2. Zweck der Anhörung

Sie werden zu Ihrem persönlichen Schicksal vom "Bundesamt für Migration und Flüchtlinge" (Bundesamt) angehört, weil die Behörden feststellen wollen, ob Sie tatsächlich politisch verfolgt sind. Etwas vereinfacht gesagt: Politische Verfolgung wird bejaht, wenn eine Person wegen ihrer Rasse, ihrer Religion, ihrer Nationalität, ihrer Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe, ihres Geschlechts oder wegen ihrer politischen Überzeugung durch den Staat oder durch Kräfte, die mit dem Staat vergleichbar sind, verfolgt worden ist oder wenn sie dies befürchten muss.

Es reicht allerdings fast nie aus, dass Sie lediglich von Ihrer Zugehörigkeit zu einer Minderheitengruppe berichten. In aller Regel müssen Sie persönlich erlebte oder drohende Verfolgung beschreiben, um als Flüchtling anerkannt zu werden.

In Deutschland müssen Sie Verfolgung nicht beweisen; Sie müssen jedoch eine Erklärung abgeben, die logisch ist, die nachvollziehbar ist, die frei von

Widersprüchen ist und die es den Behörden ermöglicht, Ihnen Ihr persönliches Verfolgungsschicksal zu glauben. Dieses Prinzip soll Ihnen zwar helfen, da Sie politische Verfolgung ja meistens nicht beweisen können. Das Prinzip kann aber auch gefährlich sein: Entdeckt man nämlich Widersprüche oder "Lügen", wird Ihnen häufig gar nichts geglaubt. Lassen Sie sich deshalb nicht, z. B. von Landsleuten oder von anderen "Beratern", einreden, Sie sollten bestimmte wichtige Umstände anders darstellen als sie sich in Wahrheit ereignet haben. Man wird Ihnen, wenn man die Wahrheit herausfindet, später kaum noch Glauben schenken. Kaum ein Mensch kann so gut "lügen", dass er dies auch in einer intensiven Befragungssituation aufrecht erhalten kann. Natürlich haben Sie das Recht, Dinge nicht zu sagen, die Sie oder andere Personen in Gefahr bringen könnten. Dann erklären Sie das und sagen sie auch warum. Sagen Sie aber nichts Falsches. Stellen Sie auch Dinge, die Sie nicht genau wissen, nicht als "sicher" dar. Die Behörden der Bundesrepublik haben viele Mittel und Wege, um Informationen auch über Vorgänge im Ausland einzuholen. Und weil man in Deutschland Flüchtlingen oft misstraut, wird man auch versuchen, aus jeder noch so kleinen Ungenauigkeit eine "Lüge" zu konstruieren.

Und noch ein Hinweis zu den Voraussetzungen des "Glaubekönnens":

Je lebendiger etwas berichtet wird, umso leichter kann dies auch jemand nachvollziehen, der nicht dabei war. Natürlich fällt es manchmal schwer, über schlimme Dinge, die man erlebt hat, auch lebendig zu berichten. Wir Menschen schützen uns sogar oft gegen schlimme Erinnerungen dadurch, dass wir sie vergessen wollen und manchmal deshalb auch "klein reden".

Sie müssen aber verstehen, dass Ihr Gegenüber solches Verhalten oft nicht versteht und sich dann auch nicht "in Sie hineinversetzen" kann. Nehmen Sie folgendes Beispiel:

Stellen Sie sich einmal vor, Sie wollen einem geliebten Menschen ihre Gefühle mit Worten mitteilen. Stellen Sie sich weiter vor, Sie würden die Worte "Ich liebe Dich" mit versteinertem Gesicht und ohne jede Gefühlsregung sagen. Der geliebte Mensch würde Ihnen das vielleicht gar nicht glauben. So ist das auch mit dem Glauben, dass Sie verfolgt wurden.

Bitte bedenken Sie auch: Die Deutschen nehmen es ganz genau mit Daten und Fakten; Sie müssen Antworten haben auf Fragen nach "Wer", "Wo", "Was", "Wann", "Wie", "Warum", "Wie lange". Bitte haben Sie keine falsche Scham: Auch wenn Ihnen etwas peinlich sein mag und auch wenn die Personen bei den Behörden Ihnen nicht freundlich gegenüber treten, müssen Sie alles erzählen, was Ihnen passiert ist oder wovor Sie Angst haben. Stellen Sie sich in dieser Situation vielleicht vor, Sie erzählten einem guten Freund, was Ihnen seit Beginn der Verfolgung (das kann vor langer Zeit angefangen haben) passiert ist. Auch wenn die Person, die Sie anhört, natürlich kein guter Freund ist, kann Ihnen dieser "Kunstgriff" helfen, dasjenige zu tun, was notwendig ist: Sie müssen lebendig, menschlich nachvollziehbar und umfassend alles erzählen. Denken Sie daran, dass der Anhörer die Umstände und Bedingungen, unter denen Sie im Heimatland gelebt haben, nicht kennt. Wenn Sie ihm Ihre Probleme nahe bringen wollen, muss er sich sowohl in Sie als auch in die Bedingungen in Ihrer Heimat hineinversetzen können. Wenn Ihnen die Vorstellung, einem guten Freund etwas zu erzählen, nicht hilft, dann stellen Sie sich eben vor, Sie würden das Drehbuch zu einem Film oder einen über ihr Leben und Ihre Probleme geschriebenen Roman erzählen.

3. Vor der Anhörung

Es kann passieren, dass man Sie noch vor der Anhörung beim Bundesamt nach Papieren befragt oder Sie sogar körperlich durchsucht und Fingerabdrücke nimmt. Hierdurch versuchen die Behörden Ihre Identität festzustellen und auch

herauszufinden, auf welchem Weg Sie in die Bundesrepublik gekommen sind. Es kann auch passieren, dass man Ihnen Ausweise, Pässe oder andere Papiere abnimmt. Verlangen sie deshalb in jedem Fall Fotokopien dieser Dokumente. Hierauf haben Sie einen Anspruch.

Es kommt leider immer wieder vor, dass von Ihnen vor der Anhörung durch das Bundesamt durch Amtspersonen verlangt wird, Sie sollten einen Antrag auf Ausstellung eines Reisedokuments durch Ihren Heimatstaat stellen und hierzu Unterschriften leisten. Oftmals werden hierfür sogar Originalformulare der Heimatbotschaften benutzt. Unter gar keinen Umständen, egal wie sehr man Ihnen drohen mag, sollten Sie etwas Derartiges unterschreiben. Sie sind hierzu zu diesem Zeitpunkt nicht verpflichtet! Sie wollen ja in Deutschland Asyl und nicht in Ihr Heimatland zurückkehren! Nochmals: Unterschreiben Sie in diesem Verfahrensstadium nichts, was mit der Beschaffung von Dokumenten Ihres Heimatstaates zu tun hat!

In manchen Regionen Deutschlands gibt es auch (meistens vor der Anhörung durch das Bundesamt) zusätzliche Befragungen durch andere Behördenmitarbeiter. Hier wird nicht selten schon der Grund nach der Asylantragstellung abgefragt. Solche Befragungen sind rechtswidrig! Für die Frage nach Ihren Fluchtgründen ist ausschließlich und nur das Bundesamt zuständig. Andere Behörden dürfen allenfalls nachfragen, ob bei Ihnen ein Schutzgesuch (Asylantrag) vorliegt. An rechtswidrigen Befragungen müssen Sie sich nicht beteiligen! Wenn Sie es trotzdem tun, bedenken Sie immer, dass die einzigste und wirklich wichtige Anhörung beim Bundesamt stattfindet. Selbst dann, wenn Sie gegenüber anderen Behörden schon Details Ihres Schicksals erklärt haben, müssen Sie dies unbedingt bei der Anhörung beim Bundesamt wiederholen.

Auch wird man Sie nach Ihrem Reiseweg fragen. Besonders wenn Sie auf dem Landweg gekommen sind, besteht die Gefahr, dass man Sie in ein anderes Land, durch das Sie gereist sind, zurückschicken will. Alle Nachbarländer der Bundesrepublik gelten nämlich als "sichere Länder" für Flüchtlinge.

Nach dem Gesetz sind Sie verpflichtet, auch zu Ihrem Reiseweg wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Niemand darf Ihnen etwas anderes raten. Wenn allerdings Sie selbst, was häufig der Fall ist, nicht wissen, durch welches "sichere Land" Sie gekommen sind und wenn auch die Behörden das nicht wissen, dann gibt es auch kein Land, in das man Sie zurückschicken kann. Sie sollten bei Einreise auf dem Landweg in jedem Fall versuchen, vor der Anhörung eine Beratung durch Anwälte, Sozialarbeiter oder Flüchtlingsbetreuer zu erhalten.

Wenn Sie mit dem Flugzeug nach Deutschland gekommen sind, wird man von Ihnen verlangen, dass Sie dies "beweisen". Beweismittel sind z. B.: Stempel im Pass, Flugkarten, Einsteigekarten (Boarding Pass). Es können aber auch Utensilien aus dem Flugzeug sein (z. B. Zeitschrift der Fluggesellschaft, Sicherheitshinweise mit Aufdruck der Fluggesellschaft, Servietten oder Essutensilien, Spielzeug etc.).

Wenn Sie beweisen können, dass Sie auf dem Luftweg eingereist sind, kann man Ihnen nicht von vorne herein das Asyl verwehren. Aus diesem Grund wird man nicht selten versuchen, Sie bei der Anhörung zu verwirren oder Widersprüche aufzudecken. Häufig passiert es, dass Mitglieder einer Familie separat angehört werden und man nachfragt, wo haben Sie gegessen (am Fenster, in der Mitte oder am Gang), was gab es zu Essen, welcher Film wurde gezeigt, welche Uniformen hatten die Flugbegleiter, welche Farbe hatte das Emblem der Fluggesellschaft und wie sah es aus, wie haben Sie das Flugzeug verlassen etc.

4. Die Anhörung

Nun aber wirklich zu der Anhörung wegen Ihrer Fluchtgründe:

Zu Anfang fragt man meistens nach, ob Sie sich gesundheitlich in der Lage fühlen, die Anhörung durchzuführen. Solche Fragen dürfen Sie nicht mit einem

einfach "Ja" oder "Nein" beantworten, wenn es irgendwelche Besonderheiten gibt. Wenn Sie z. B. krank sind, sagen Sie das. Wenn Sie Medikamente nehmen, sagen Sie das auch. Wenn Sie Angst haben, sagen Sie das. Wenn Sie sehr aufgeregt sind, sagen Sie es. Wenn Sie sich schlecht konzentrieren können, etwa weil Sie übermüdet sind oder weil die Flucht erst vor kurzem überstanden war, sagen Sie dies.

Man wird Ihnen anschließend normalerweise eine Reihe von standardisierten Fragen stellen (z. B. Name, Anschrift im Heimatland, Familienangehörige, Ausreiseweg etc.). Diese sollten Sie so gut wie möglich beantworten. Oft werden Sie nach Ihrer letzten Anschrift im Heimatland gefragt. bitte unterscheiden Sie zwischen der offiziellen Anschrift, an der Sie gemeldet waren, und derjenigen, unter der Sie sich tatsächlich zuletzt – ggf. versteckt – aufgehalten haben.

Dann schließt sich die eigentliche Anhörung zu den Fluchtgründen an. Hier müssen Sie jetzt auch wirklich alles erzählen, was Ihnen zu Hause passiert ist oder wovor Sie sich fürchten. Wenn Sie oder ein Anwalt für Sie eine schriftliche Begründung des Asylantrages eingereicht hatten, sollte Sie sich diese unbedingt vor der Anhörung noch einmal durchlesen. Lassen Sie sich aber nicht das Wort in den Mund legen, dass diese Papiere alle Asylgründe enthalten. Der Anhörungsbeamte beim Bundesamt muss Ihnen Gelegenheit geben, alles (auch Neues) sagen zu können. Alle schriftlichen Unterlagen dienen nur der Vorbereitung! Das gilt auch für Unterlagen oder Aussagen, die Sie bei anderen Stellen, vor der Anhörung beim Bundesamt, gemacht haben. Diese sind zwar nicht unwichtig. Man kann Ihnen hierzu auch Fragen stellen. Etwa, um Widersprüche aufzuklären. Solche Unterlagen ersetzen aber nicht die mündliche Anhörung beim Bundesamt. Diese Anhörung ist der Ort, an dem alles gesagt werden kann und muss, was für Ihr Fluchtschicksal von Bedeutung ist!

Vermeiden Sie Widersprüche und bestehen Sie – wenn nötig ausdrücklich – darauf, dass Sie alles vortragen können, was Sie wollen, und dass alles, was Sie gesagt haben, auch aufgeschrieben wird. Oftmals stellt man Ihnen nur Fragen. Wenn diese Fragen nicht auf alles eingehen, was Sie sagen wollen, so müssen Sie vor Ende der Anhörung darauf bestehen, im Zusammenhang das erzählen zu können, was Sie sagen wollen. Die Methode des Erzählens im Zusammenhang ist sowieso die beste.

Bei den Anhörungen wird – sofern notwendig – ein Dolmetscher der Behörde anwesend sein. Dieser muss alles, was Sie gesagt haben, in die deutsche Sprache übersetzen und er muss Ihnen anschließend alles, was vom Anhörungsbeamten in das Diktiergerät gesprochen wird, in Ihre Sprache zurückübersetzen. Nach der Anhörung soll das Diktiergerät dann abgeschrieben und Ihnen nach einer Wartezeit zurückübersetzt werden. Auch wenn der Dolmetscher Ihr Landsmann ist: Wenn es zu Fehlern in der Übersetzung gekommen ist, müssen Sie dies unbedingt sagen!

Noch ein Hinweis: Oftmals werden mehrere Flüchtlinge zur gleichen Uhrzeit zur Anhörung geladen. Dies führt zu langen Wartezeiten. Sie sollten daher ausreichend Essen und Getränke mitnehmen, da diese vor Ort nicht immer ausreichend vorhanden sind. Sollten Sie Kinder haben: Nehmen Sie auch Beschäftigungsmaterial mit! Sorgen Sie bei Kleinkindern dafür, dass diese von anderen Personen während Ihrer Anhörung betreut werden. Kleine Kinder bei der Anhörung nichts zu suchen. Sie würden durch diese nur zu sehr abgelenkt.

5. Ihre Rechte bei der Anhörung

- Wenn Ihnen etwas passiert ist, über das zu sprechen schwer fällt, dann teilen Sie das zum frühestmöglichen Zeitpunkt mit. Es gibt beim Bundesamt Anhörer, die besonders geschult sind. Wenn Sie z. B. als Frau nur mit einer Frau oder als Mann nur mit einem Mann reden wollen, dann sagen Sie das. Wenn Sie (auch) einen Dolmetscher wünschen, der ein bestimmtes Geschlecht hat, sagen Sie das auch.

Wenn man Ihren Wunsch nicht erfüllt, dann haben Sie die Wahl, unter Protest die Anhörung zu verlassen oder sich darauf einzulassen. Die Entscheidung kann Ihnen niemand abnehmen. Aber: In beiden Fällen sollten Sie aber darauf bestehen, dass Ihr nicht erfüllter Wunsch in das Protokoll aufgenommen wird!

- Sie können zu jeder Anhörung einen Dolmetscher Ihrer eigenen Wahl mitnehmen; Sie können ferner einen Bevollmächtigten Ihrer Wahl mitnehmen (das kann auch ein Freund sein); das steht ausdrücklich im Gesetz.

Ich rate Ihnen dazu, wenn es irgendwie möglich ist, einen Dolmetscher oder einen Bevollmächtigten mitzunehmen. Es hat sich gezeigt, dass die Anhörung in einem solchen Fall sorgfältiger ist. Außerdem haben Sie dann einen Zeugen, wenn es Unregelmäßigkeiten geben sollte.

Sollte man Ihnen die Anwesenheit eines Dolmetschers oder eines Bevollmächtigten nicht erlauben, so verweisen Sie auf dieses Merkblatt und bestehen Sie darauf, dass man Ihrem Dolmetscher/Bevollmächtigten die Anwesenheit gestattet. Erklären Sie auch ausdrücklich, dass Sie die betreffende Person "für die Dauer der Anhörung bevollmächtigen".

Verweigert man Ihnen die Anwesenheit Ihres Dolmetschers/Bevollmächtigten trotzdem, so haben Sie zwei Möglichkeiten: Entweder Sie verlassen die Anhörung - dies können Sie tun, ohne Nachteile befürchten zu müssen - oder Sie bestehen zumindest darauf, dass die Nichtteilnahme des von Ihnen gewünschten Dolmetschers/Bevollmächtigten im Protokoll vermerkt wird; dies müssen Sie auf jeden Fall tun.

- Sie haben ferner das Recht, alles das, was Sie sagen wollen, auch sagen zu dürfen. Und alles, was Sie gesagt haben, muss in das Protokoll geschrieben werden. Lassen sie es auch nicht zu, dass man es Ihnen nicht erlaubt, im Zusammenhang zu erzählen. Alles was Sie dann im Zusammenhang erzählen, muss aufgenommen werden, auch wenn es möglicherweise bereits in einer vorausgegangenen Frage (teilweise) behandelt worden ist.

- Schwierige Sachverhalte können Sie auch vorher für sich schriftlich niederlegen. Es kann Ihnen auch nicht verboten werden, gewisse Daten auf einen Zettel zu schreiben und diesen zu der Anhörung mitzubringen und zu verwenden. Auch hat der Anhörer kein Recht, in Ihre privaten Aufzeichnungen Einsicht zu nehmen oder Ihnen diese sogar wegzunehmen. Allerdings ist es immer besser und auch nachvollziehbarer, wenn Sie ohne schriftliche Notizen lebendig Ihr Schicksal berichten können.

- Sollte man Sie mit irgendeinem Papier aus Ihrer Akte oder von sonst wo her konfrontieren und Ihnen hierzu Fragen stellen, so haben Sie das Recht, Akteneinsicht zu verlangen.

Das steht in § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Ein Asylverfahren ist kein "Geheimprozess", man muss Ihnen solche Papiere zeigen und, soweit notwendig, auch übersetzen. Dies auch vor Beantwortung irgendwelcher Fragen.

- Wenn Sie die deutsche Sprache nicht sprechen, haben Sie das Recht, dass der Dolmetscher Ihnen alles, was gesagt wurde, in Ihre Sprache zurückübersetzt. Verzichten Sie nicht auf dieses Recht. Unterschreiben Sie unter gar keinen Umständen, dass Sie auf eine Rückübersetzung verzichten haben! Bestehen Sie darauf, dass Ihnen jedes Wort zurückübersetzt wird. Gestatten Sie es nicht, dass der Dolmetscher lediglich eine Inhaltsangabe einer Seite oder eines Absatzes macht. Häufig geschieht dies nach dem Motto: "Hier steht dann das, was Sie eben gerade gesagt haben zu ...". Lassen Sie ein solches Verfahren unter gar keinen Umständen zu. Sie müssen nämlich überprüfen, ob alles ganz richtig niedergeschrieben wurde; deshalb muss Ihnen alles wörtlich zurückübersetzt werden!

- Wenn Sie durch die Anhörung zu sehr angestrengt sind oder wenn Sie aus irgendeinem sonstigen Grund eine Pause benötigen, sagen Sie das deutlich. Sie haben das Recht, dass Pausen eingelegt werden, wenn das nötig ist! Das gilt auch, wenn Sie z. B. zwischendurch etwas trinken oder essen möchten!

- Sie haben ferner das Recht, dass in das Protokoll nur aufgenommen wird, was Sie auch wirklich gesagt haben. Oft finden sich in Protokollen Sätze, die nie gesagt wurden, z. B.:

- Dass es mit dem Dolmetscher keine Schwierigkeiten gab.
- Dass Sie bei der Anhörung alles Wichtige gesagt haben.

Bestehen Sie darauf, dass derartige Sätze gestrichen werden, wenn Sie sie nicht gesagt haben. Sie sollten in jedem Fall erklären, dass Sie das Protokoll ohne die Streichung nicht unterschreiben werden, weil ein Protokoll dasjenige wiedergeben muss, was Sie gesagt haben, und nicht dasjenige, was die Behörde möchte, dass Sie gesagt hätten.

Wenn Sie merken, dass man Ihnen das Protokoll später gar nicht zur Unterschrift vorlegen will, bestehen Sie jedenfalls darauf, dass Änderungen so aufgenommen werden, wie Sie es wünschen.

- Sie haben ferner das Recht, dass alles genau so aufgenommen wird, wie Sie es gesagt haben. Häufig entstehen Fehler nämlich bei der Übersetzung oder beim Diktat oder beim Abschreiben des Diktats.

Hierzu ein Beispiel:

Stellen Sie sich vor, Sie hätten gesagt, Ihre Ausreise aus dem Heimatland erfolgte am 10. Januar. Im Protokoll steht anschließend, die Ausreise erfolgte am 1. Januar. Sorgen Sie dafür, dass Derartiges korrigiert wird. Gestatten Sie aber nicht, dass in dem Beispielsfall eine Formulierung aufgenommen wird, z. B. mit dem Inhalt:

"Beim Verlesen korrigiert der Antragsteller das Datum."

Tatsächlich wurde ja in dem Beispiel das Datum nicht korrigiert, sondern es war falsch verstanden, übersetzt oder abgeschrieben worden. Aus solchen "Korrekturen" werden oft von den Behörden Ablehnungsgründe wegen "Widersprüchlichkeit" konstruiert!

Merken Sie, wie wichtig es ist, eine Person Ihres Vertrauens zur Anhörung mitzunehmen? Dann haben Sie für später wenigstens einen Zeugen.

6. Was Sie auch noch unbedingt beachten sollten:

- Machen Sie gleich zu Anfang der Anhörung klar, dass Sie am Ende das Protokoll der Anhörung mitzunehmen wünschen und dass Sie auch darauf bestehen werden, dass man Ihnen das Protokoll vor Beendigung der Anhörung in Ihre Sprache zurückübersetzt.

- Wenn man Ihnen Papiere abgenommen hat, verlangen Sie spätestens jetzt, dass man Ihnen Kopien aushändigt. Wenn man dies nicht tut, verlangen Sie, dass dies ins Protokoll aufgenommen wird!

- Unterschreiben Sie nichts, was falsch ist, was Sie nicht gesagt haben oder was Sie nicht genau verstanden haben. Es ist besser, nicht zu unterschreiben als etwas Falsches zu unterschreiben oder etwas, was Ihnen nicht wortwörtlich zurückübersetzt wurde. Aus der Weigerung zu unterschreiben, kann Ihnen kein Nachteil entstehen. Folgender Rat ist richtig: Bei jedem noch so geringen Zweifel sollten Sie nicht unterschreiben!

- Die Anhörungssituation wird für Sie fremd und ungewöhnlich, manchmal auch angsterregend sein. Lassen Sie sich hiervon bitte nicht einschüchtern. Bei der Anhörung sind Sie die wichtigste Person; alles was Sie sagen möchten, darf und muss gesagt werden.

- Wenn Ihr Dolmetscher/Bevollmächtigter Fragen hat oder Erklärungen abgeben möchte, sorgen Sie dafür, dass er auch Fragen stellen oder Erklärungen abgeben darf. Sollte dies verweigert werden, so bestehen Sie darauf, dass zumindest die Weigerung in das Protokoll aufgenommen wird; bei Zweifeln unterschreiben Sie das Protokoll nicht!
- Die Qualität und Freundlichkeit der Personen, die Sie anhören, ist unterschiedlich. Manche sind sehr freundlich, manche sind sehr unfreundlich, manche Personen sind "neutral" und Sie können sie nicht einschätzen. Egal wie sich die Personen Ihnen gegenüber verhalten: Bestehen Sie in jedem Fall auf der Beachtung aller Ihrer Rechte. Je nachdem wie die Anhörungsperson Ihnen gegenübertritt, seien Sie auch freundlich, bestimmt oder neutral. Aber auch bei freundlichen Personen dürfen Sie auf keinen Fall auch nur eines Ihrer Rechte aufgeben!
- Lassen Sie sich nicht zu Erklärungen verleiten, die mit Ihrem Rechtsanwalt, wenn Sie einen solchen haben, nicht abgestimmt sind. Geben Sie z. B. keine Erklärungen ab, dass Sie auf den Asylantrag Ihrer Kinder verzichten. Sollte man derartige Erklärungen von Ihnen erwarten oder fordern, so sagen Sie, dass Sie dies erst besprechen wollen. Eine solche Erklärung kann auch später noch schriftlich erfolgen.
- Oftmals ist die Anhörung für Sie eine "Ausnahmesituation". Geben Sie deshalb unter keinen Umständen Erklärungen ab, dass Sie alles zu Ihrem Verfolgungsschicksal gesagt haben. Zum einen kann man dies oftmals gar nicht innerhalb kurzer Zeit; zum anderen passiert es sehr häufig, dass einem später noch etwas einfällt, was man in der Aufregung vergessen hatte.
- Lassen Sie sich bei der Anhörung nicht zur Eile drängen. Sie haben ein Recht darauf, dass soviel Zeit zur Verfügung steht, wie Sie benötigen, um Ihr Schicksal zu erklären.
- Sollten Sie von irgendwelchen Unregelmäßigkeiten zu berichten haben oder Bemerkungen zum Protokoll zu machen haben, so müssen Sie dies sobald wie möglich Ihrem Anwalt oder Betreuer mitteilen. Sollte hierfür mehr Zeit notwendig sein, rufen Sie bitte bei Anwalt oder Betreuer an und teilen Sie mit, dass von Ihnen noch etwas Schriftliches kommt. In diesem Fall kann Anwalt oder Betreuer sofort der Behörde mitteilen, dass noch Nachträge, Ergänzungen oder Klarstellungen für Sie erfolgen werden.
- Wenn Sie irgendetwas zu dem Protokoll zu bemerken haben, so gehen Sie bitte wie folgt vor: Versehen Sie diejenigen Textstellen, zu denen Sie Bemerkungen machen wollen, mit fortlaufenden nummerierten Zahlen und übergeben Sie dem Anwalt oder Betreuer eine Fotokopie des so markierten Protokolls. Übergeben Sie auch auf Deutsch oder in einer Sprache, die Anwalt oder Betreuer verstehen, Ihre Bemerkungen zu den einzelnen Punkten; hierbei benutzen Sie bitte dieselbe Nummerierung wie auf der Protokollkopie.
- Wenn es Unregelmäßigkeiten bei der Anhörung gab, so setzen Sie bitte sich unverzüglich danach hin (soweit möglich mit anderen Personen, die bei der Anhörung dabei waren) und schreiben Sie alles in einem "Gedächtnisprotokoll" auf; z. B.:
 - wenn Ihnen nach der Anhörung noch etwas eingefallen ist, was Sie sagen wollten;
 - wenn man dem Dolmetscher/Bevollmächtigten die Anwesenheit nicht gestattet hat;
 - wenn es Probleme mit dem Dolmetscher der Behörde gab;
 - wenn etwas Falsches protokolliert worden ist;
 - wenn man Ihnen eine Kopie des Protokolls verweigert hat;
 - wenn Sie das Protokoll aus irgendwelchen Gründen nicht unterschrieben haben;
 - wenn Sie das Gefühl haben, man habe Sie missverstanden;
 - wann immer irgendetwas außergewöhnlich war.

Das "Gedächtnisprotokoll" müssen Sie sofort Ihrem Anwalt oder Betreuer übergeben, damit er die notwendigen Schritte einleiten kann.

Ich wünsche Ihnen bei der Anhörung viel Erfolg; bitte haben Sie keine Angst. Wenn Sie die gegebenen Ratschläge beherzigen, kann Ihnen nicht viel passieren; jedenfalls aber sind Sie dann sicher, dass Sie ein faires Verfahren erhalten.

Und noch eine Bitte: Haben Sie keine Angst darauf zu bestehen, dass die in diesem Merkblatt beschriebenen Rechte eingehalten werden. Fordern Sie diese auch ein. Deutschland ist heute ein demokratisches Land. Und zur Demokratie gehört, dass jeder Bürger Rechte hat. Betrachten Sie die Wahrnehmung Ihrer Rechte als eine wichtige Übung in Sachen Freiheit und Demokratie.

7. Nach der Anhörung

- Sie sollten eine Abschrift des Protokolls von der Behörde erhalten, wenn nicht, bestehen Sie darauf. Machen Sie von dem Protokoll eine Kopie und geben Sie diese unbedingt Ihrem Anwalt, wenn Sie einen haben.
- Sie sollten sich auch nach der Anhörung mit einer Person zusammensetzen, die Ihre Sprache und die deutsche Sprache spricht, und das Protokoll nochmals in Ihre Sprache zurückübersetzen lassen. Dies kann nicht Ihr Anwalt für Sie tun, sondern Sie müssen sich selbst um einen Dolmetscher kümmern. Oftmals erkennen Sie bei dieser Rückübersetzung Missverständnisse und Probleme, die Sie unbedingt dem Anwalt oder dem Bundesamt mitteilen müssen.